

Allgemeine Lieferbedingungen

zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Ribbeck GmbH erkennt diese ausdrücklich schriftlich an
2. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich die Ribbeck GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Genehmigung zugänglich gemacht werden. Die Ribbeck GmbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Angebot, Auftragserteilung

1. Verträge oder Vertragsänderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung der Ribbeck GmbH zustande.
2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend.
3. Technische Änderungen bleiben auch während der Auftragsbearbeitung in Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, vor Auftragserteilung eine Probe des zu verpackenden Originalprodukts an die Ribbeck GmbH zu übersenden.

III. Preis, Zahlungsweise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk / Lager einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließ-lich Fracht, Versicherung, Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto der Ribbeck GmbH zu leisten, und zwar: 40% Anzahlung bei Auftragsbestätigung, 50% bei Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft, der Restbetrag bei Aufstellung / Inbetriebnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft.
3. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur hinsichtlich einer solchen Forderung geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von erforderlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten An- / Vorauszahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Ribbeck GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ein vereinbarter Lieferzeitraum beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Übergabe aller für die Herstellung benötigter Informationen durch den Besteller. Bei vereinbarter An- / Vorauszahlung beginnt der Lieferzeitraum nicht vor Zahlungseingang bei der Ribbeck GmbH.
3. Die Einhaltung von Lieferangaben steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitigster Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Ribbeck GmbH unverzüglich mit.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Besteller bei vereinbarter Abholung die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat ist die Abnahme bzw. die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berech-net.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Ribbeck GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Ribbeck GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Ribbeck GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmeterm, hilfsweise nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Ribbeck GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die Ribbeck GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ribbeck GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die Ribbeck GmbH gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
2. Die Ribbeck GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzu-veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unter-nehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Ribbeck GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen. Soweit der nach § 771 ZPO in Anspruch genomme-ne Dritte nicht in der Lage ist, der Ribbeck GmbH die hierfür entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Ribbeck GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstige Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, berechtigen die Ribbeck GmbH dazu, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Sicherung bei Exportgeschäften

1. Sollte bei Exportgeschäften die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts unwirksam oder von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig sein, so hat der Besteller dieses der Ribbeck GmbH

unverzüglich mitzuteilen und auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlich sind.

2. Sollte nach dem Recht des Ortes, an dem sich die gelieferte Ware befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht möglich sein, verpflichtet sich der Besteller auf seine Kosten, der Ribbeck GmbH unverzüglich eine dem Eigentumsvorbehalt nahe kommende Sicherheit zu ver-schaffen.

VII. Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung leistet die Ribbeck GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Die Ribbeck GmbH leistet Sachmängelgewährleistung nur dann, wenn der Besteller seiner gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Liegt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Sachmangel vor, ist die Ribbeck GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ersetzte Teile werden Eigentum der Ribbeck GmbH.
2. Zur Vornahme aller der Ribbeck GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die Ribbeck GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Ribbeck GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Ribbeck GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Ribbeck GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen als dem Erfüllungsort verbracht wurde, und soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Ribbeck GmbH eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder wenn die Ribbeck GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheb-licher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Ansonsten bleibt das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsach-gemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von der Ribbeck GmbH zu verantworten sind.
6. Die Ribbeck GmbH übernimmt auch dann keine Gewähr, wenn sich Fehler oder Funktionsstö-rungen ergeben, die auf vom Besteller eingereichten Angaben oder Unterlagen beruhen. Maßgeb-ende sind in diesem Zusammenhang allein die vom Besteller vor Auftragserteilung überlassenen Proben der Originalprodukte bzw. die schriftlichen Angaben zur spezifischen Produktzusammen-setzung.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Ribbeck GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Ribbeck GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland, wird die Ribbeck GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumut-barer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Ribbeck GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die Ribbeck GmbH dem Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffen-den Schutzrechtsinhaber freistellen.
9. Die in diesen Bestimmungen zur Haftung geregelten Verpflichtungen der Ribbeck GmbH sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn - der Besteller die Ribbeck GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheber-rechtsverletzungen unterrichtet, - der Besteller die Ribbeck GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemach-ten Ansprüche unterstützt bzw. der Ribbeck GmbH die Durchführung von Modifizierungsmaßnah-men ermöglicht, - der Ribbeck GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Ribbeck GmbH nur
a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
b. bei schuldhafter, zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
c. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.
Bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Ribbeck GmbH begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der Ribbeck GmbH ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung.
2. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Ribbeck GmbH infolge der Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen zu den Mängelansprüchen und zur Haftungsbeschränkung entsprechend.

IX. Verjährung

Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Ribbeck GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Ribbeck GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Ribbeck GmbH. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Ribbeck GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Ribbeck GmbH zuständige Gericht. Die Ribbeck GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.